

Marburg, den 29.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigungsverfahren Obere Salzböde
Az.: VF 1579**

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke, die zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Obere Salzböde, Landkreis Marburg - Biedenkopf, gehören, werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, festgestellt.

Für das Flurbereinigungsverfahren gilt folgender Wertermittlungsrahmen:

Im Flurbereinigungsverfahren Obere Salzböde sind alle land- und forstwirtschaftlichen, sowie alle weiteren Flächen, mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässerflächen, mit einem Quadratmeterpreis von 1.- Euro (in Worten: ein Euro) bewertet worden (ein gegebenenfalls bestehender Aufwuchs ist hierbei nicht berücksichtigt).

Verkehrs- und Gewässerflächen sind mit 0,10 Euro/m² bewertet.

Nutzungsart	Abkürzung	Klasse 1 Wertverhältnis- zahl
Ackerland, Grünland	A, GR	100 (1€ / m ²)
Wald (Laubwald, Nadelwald, Mischwald) Gehölz	LH, NH, LNH, GH	100 (1€ / m ²)
Unland	U	100 (1€ / m ²)
Schutzfläche	SF	100 (1€ / m ²)
Gebäude- u. Freifläche, Betriebsfläche	GF, BF	100 (1€ / m ²)
Bahngelände	BGL	100 (1€ / m ²)
Verkehrsfläche (Straße, Weg)	S, Weg	10 (0,10€ / m ²)
Gewässerfläche (Bach, Graben), Teich	WAB, WAG, WAT	10 (0,10€ / m ²)
Kapitalisierungsfaktor: 100 (Wert des Grundstückes in EURO = Werteinheiten x Kapitalisierungsfaktor)		

Diese Bewertung ist in den Nachweisen eingetragen.

Begründung

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten am 13. und 14. Dezember 2016 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Endbach, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach, ausgelegt. Zur Auskunftserteilung waren Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde anwesend.

Im Anhörungstermin am 14. Dezember 2016 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Endbach, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach, sind die Ergebnisse eingehend erläutert worden. Einwände wurde keine vorgebracht. Die Teilnehmer wurden im Termin darüber informiert, dass bis zur Feststellung der Wertermittlung, Einwände auch schriftlich gegenüber dem Amt für Bodenmanagement in Marburg erklärt werden können.

Es wurden bis zum heutigen Tag keine Einwände schriftlich vorgebracht. Somit sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim **Amt für Bodenmanagement Marburg, Flurbereinigungsbehörde, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Marburg, den 29.12.2016

Im Auftrag

(DS)

gez. Frös.....

(Frös, i. V.)